



Bremervörde, den

**Einverständniserklärung zur
Speicherung von Benutzerdaten der Skype™-Software
im Computersystem der JVA Bremervörde**

1. Angaben zum Gefangenen

Name des Gefangenen	
Vorname des Gefangenen	
Buchnummer	

2. Angaben zum/zur Rufnummerninhaber/-in

Name des Benutzerkonto-inhabers	
Skype™-Adresse des Benutzers	live:.cid.

Hiermit erkläre ich, dass ich die Inhaberin/der Inhaber des oben angegebenen Benutzerkontos bin und mit der Speicherung meines Namens und der oben angegebenen Benutzerdaten im Computersystem der JVA Bremervörde einverstanden bin.

Ich kann jederzeit - ohne Angaben von Gründen - die Löschung der Benutzerdaten verlangen.

Ich erkläre mich ebenfalls damit einverstanden, dass mich Herr _____ über die angegebenen Benutzerdaten mittels Skype™-Software und Verbindungsaufbau durch die JVA Bremervörde kontaktiert.

Belehrung gem. der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO):

Zur Bearbeitung dieses Vorgangs erhebt und verarbeitet die JVA Bremervörde personenbezogene Daten. Dies erfolgt nur in dem erforderlichen Umfang und zur Erfüllung der Aufgaben gem. Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO. Die Daten werden hier nur solange gespeichert, wie es der Zweck erfordert.

Die Daten, die von Skype bzw. Microsoft erhoben und verarbeitet werden, unterliegen nicht der Kontrolle durch die JVA Bremervörde. Diese nutzt lediglich die bestehenden Kommunikationsstrukturen.

Es erfolgt grds. keine andere Weitergabe an Dritte und die Daten werden auch intern vertraulich behandelt.

Soweit dies nicht zur Erfüllung gesetzl. Aufgaben erforderlich ist, können Sie der Nutzung jederzeit widersprechen. Sie können bei der JVA Bremervörde Auskunft über die erhobenen Daten, bei unzulässiger Verwendung, die Löschung wie auch deren Korrektur beantragen. Für die Daten bei Skype / Microsoft wenden Sie sich bitte an das betreffende Unternehmen.

Sie können unseren Datenschutzbeauftragten unter JVBRV-Datenschutzbeauftragter@Justiz.Niedersachsen.de oder postalisch unter JVA Bremervörde, Datenschutzbeauftragter, Am Steinberg 75, 27432 Bremervörde erreichen.

Es steht Ihnen zu, sich bei dem Niedersächsischen Justizministerium, Am Waterlooplatz 1, 30169 Hannover, als der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren.

Alternativ können Sie sich an die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover wenden.

Die der Einverständniserklärung angehängten Nutzungsbedingungen habe ich gelesen und erkläre mich mit diesen einverstanden.

.....
Datum und Unterschrift des Skype™-Benutzerkontoinhabers

Diesen Vordruck bitte vollständig ausgefüllt und unterschrieben an die umseitige Anschrift zurücksenden.

**Justizvollzugsanstalt Bremervörde
Am Steinberg 75**

27432 Bremervörde

—

Nutzungsbedingungen für Skype™-Besuche

Vorbemerkung

Die JVA Bremervörde erfüllt die Voraussetzungen, um den Gefangenen den Empfang von „Skype™-Besuchen“ zu ermöglichen. Hierbei handelt es sich um das Herstellen einer Videotelefonverbindung über das Internet, mittels einer Kamera und einem Bildschirm. Als Software für diese Verbindung wird das Programm Skype™ von Microsoft verwendet.

Um einen Skype™-Besuch empfangen zu können, ist es notwendig, dass der externe Gesprächspartner (im Folgenden: Besucher) über einen Internetanschluss, ein Gerät mit installierter Skype™-Software und einem eingerichteten Nutzerkonto verfügt und an dem vereinbarten Termin online ist.

Die Kosten für die eigene Einrichtung sind von dem Besucher zu tragen. Der Gefangene und der Besucher werden durch die Web-Kameras jeweils an den Ort des jeweiligen Gesprächspartners versetzt, sodass hierdurch den Beteiligten ein virtueller Besuch ermöglicht wird. Der Skype™-Besuch dient ausschließlich der Aufrechterhaltung, Stabilisierung und Unterstützung von förderungswürdigen Kontakten.

1. Nutzerkreis

Für den Skype™-Besuch können auf Antrag Gefangene aus wichtigem Grund zugelassen werden, insbesondere wenn persönliche Besuche aufgrund

- der räumlichen Entfernung oder
- des gesundheitlichen Zustandes des Besuchers oder
- der finanziellen Situation des Besuchers
-

nicht durchführbar sind.

2. Besuchsdauer und -raum

Ein Skype™-Besuch umfasst in der Regel eine Zeiteinheit von ca. 30 Minuten.

Die Besuche werden jeweils am Freitag in der Zeit zwischen 10:00 Uhr - 12:30 Uhr durchgeführt. Näheres ist der Skype™-Besuch-Anstaltsregelung zu entnehmen.

Der Skype™-Besuch findet in dem dafür eingerichteten Besuchsraum statt. Es findet nur optische Überwachung über einen separaten Monitor statt.

3. Prüfung und Zulassung

Die Möglichkeit des Skype™-Besuchs wird bei Strafgefangenen auf Antrag des Gefangenen geprüft. Die Entscheidung über die Zulassung zu den Skype™-Besuchen wird von der Vollzugsabteilungsleitung getroffen.

Untersuchungsgefangene können nur zugelassen werden, wenn keinerlei Besuchs- und Telefonbeschränkungen vorliegen.

Der Antrag für den Empfang des einzelnen Skype™-Besuches des Gefangenen muss den Nutzernamen des Besuchers enthalten, um eine Verbindung rechtzeitig herstellen zu können.

4. Durchführung

Der Besuchsbedienstete stellt über einen externen Provider die Internetverbindung her und meldet sich bei Skype™ als „JVA Bremervörde“ an. Zu der angemeldeten Zeit stellt er die Verbindung zudem angegebenen Nutzerkonto her. Mit Betreten des Skype™ - Besuchsraumes beginnt der Besuch.

Die Verbindung wird sofort unterbrochen, wenn durch Kommunikation oder Bildtechnik die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet ist.

Jeder Gefangene, der Skype™-Besuche nutzt, verpflichtet sich mit Inventar und technischer Ausstattung im Besuchsraum sorgfältig und pfleglich umzugehen. Bei Zuwiderhandlungen kann durch den Besuchsbediensteten der Abbruch des Besuches erfolgen.

5. Datenschutz

Durch die Herstellung einer Verbindung via Skype™ werden sowohl die Daten des Gefangenen als auch die Daten des Besuchers übertragen. Eine Speicherung der Daten seitens der Anstalt erfolgt nicht.

Skype™-Besuche werden über einen externen Provider hergestellt, der nicht den Anforderungen und Ansprüchen des Niedersächsischen Zentralen IT-Betriebes unterliegt.

Die Besucher sind durch den Gefangenen vor dem Besuch über die optische Überwachung zu unterrichten.

6. Haftung

Für Beschädigungen an der Einrichtung in dem Besuchsraum und an technischen Vorrichtungen wird der Gefangene haftbar gemacht (Schadensmeldung).

7. Sonstiges

Die §§ 26 - 28 NJVollzG sowie § 143 NJVollzG bleiben unberührt.

Sollte ein Skype™-Besuch aufgrund technischer Umstände nicht durchführbar sein, so erwächst hieraus kein Rechtsanspruch des Gefangenen.